

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 1988

**zur Genehmigung von Beihilfen Frankreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus
im Jahre 1988**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/243/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der
Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschafts-
regelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenberg-
baus ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die französische Regierung hat der Kommission mit
Schreiben vom 29. Dezember 1987 gemäß Artikel 9
Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS finanzielle
Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Jahre 1988 unmittelbar
oder mittelbar zugunsten der laufenden Förderung des
Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt. Sie hat der
Kommission folgende Beihilfen zur Genehmigung gemäß
der vorgenannten Entscheidung vorgelegt :

(in Millionen ffrs)

— Beihilfen für die Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten	1 661,0
— Beihilfen für das „Centre d'Études et de Recherche des Charbonnages de France (CERCHAR)“	80,0

Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste
in Höhe von 1 661 000 000 ffrs soll den Unterschied
zwischen den voraussichtlichen Durchschnittskosten und
-erlösen für jede geförderte Tonne und für jede Region
nur zu 51 % abdecken und erfüllt daher die Vorausset-
zungen des Artikels 3 Absatz 1 der genannten Entschei-
dung.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste
dient dazu, die Schließung bestimmter Schachtanlagen
über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Hierdurch
wird ein Beitrag zur Lösung der mit der Entwicklung des
Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und
regionalen Probleme gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter
Unterabsatz der Entscheidung geleistet.

Die französische Regierung sieht für 1988 die Gewährung
einer Beihilfe an das CERCHAR vor, um die technische
Forschung im Steinkohlenbergbau zu unterstützen. Der
Betrag der Beihilfemaßnahme — die bereits seit vielen

Jahren besteht und seinerzeit als allgemeine Maßnahme
nach Artikel 67 des Vertrages von der Kommission
genehmigt wurde — beläuft sich auf 80 000 000 ffrs. Die
Bedingungen dieser Beihilfegewährung bleiben unverän-
dert.

II

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der vorgesehenen
Beihilfen für die laufende Förderung mit dem guten
Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes
festzustellen :

- aufgrund der Haldenbestände an Steinkohle und Koks
sind 1988 Versorgungsschwierigkeiten nicht zu
erwarten,
- die Lieferungen französischer Steinkohle in andere
Gemeinschaftsländer sind nur geringfügig,
- Preisangleichungsgeschäfte an andere Gemein-
schaftsproduzenten werden 1988 wahrscheinlich nicht vorge-
nommen werden,
- die französischen Steinkohlepreise dürften 1988
grundsätzlich nicht zu indirekten Beihilfen an indu-
strielle Steinkohleverbraucher führen.

Demnach ist festzustellen, daß die im Jahre 1988 vorgese-
henen Beihilfen für die laufende Förderung des französi-
schen Steinkohlenbergbaus mit dem guten Funktionieren
des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind.

III

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der obengenannten Entschei-
dung hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die
von ihr genehmigten direkten Beihilfen für die laufende
Förderung ausschließlich den in den Artikeln 3 bis 6 der
Entscheidung genannten Zwecken entsprechen. Daher ist
sie insbesondere über Höhe und Verteilung der
Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, ab 1. Januar 1988 für das
Kalenderjahr 1988 Beihilfen in Höhe von 1 741 000 000
ffrs an den französischen Steinkohlenbergbau zu zahlen.
Der Gesamtbetrag setzt sich aus folgenden Beihilfen
zusammen :

1. eine Beihilfe zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlu-
sten bis zu einem Betrag von 1 661 000 000 ffrs,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

2. eine Beihilfe an das „Centre d'Études et de Recherche des Charbonnages de France" bis zu einem Betrag von 80 000 000 ffrs.

Artikel 2

Die französische Regierung teilt der Kommission bis zum 30. Juni 1989 mit, welche Beihilfebeträge 1988 tatsächlich gezahlt wurden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. März 1988

Für die Kommission

Nicolas MOSAR

Mitglied der Kommission